

ZH_OBERGERICHT PS250178 vom 1. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250178

FR: ZH_OBERGERICHT PS250178 du 1 juillet 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250178 del 1 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 30. Oktober 2024 (Datum Poststempel) erhob der Beschwerdeführer beim Bezirksgericht Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs (nachfolgend Vorinstanz) eine Beschwerde gegen die rechtshilfweise "Pfändung" seines Vermögens bei der (damaligen) Credit Suisse AG, Paradeplatz 1, 8001 Zürich (IBAN: CH 1, 2) durch das Konkursamt Zürich (Altstadt) gestützt auf den Beschluss des Amtsgerichts München vom 31. Oktober 2023 (act. 5/1). Mit Zirkulationsbeschluss vom 1. November 2024 berichtete die Vorinstanz die Parteibezeichnung und sie setzte dem Beschwerdeführer eine Nachfrist von 10 Tagen an, um seine aktuelle Wohnadresse bekannt zu geben und soweit möglich urkundlich (Wohnsitzbestätigung) zu belegen. Die Fristansetzung erfolgte unter der Androhung, dass im Säumnisfall auf die Beschwerde nicht eingetreten werde (act. 5/6). Der Zirkulationsbeschluss war dem Beschwerdeführer am 7. November 2024 zugestellt worden (act. 5/7/2); er liess die ihm gesetzte Frist ungenutzt verstreichen. Mit Zirkulationsbeschluss vom 10. Juni 2025 (act. 5/9 = act. 4) trat die Vorinstanz androhungsgemäss auf die Beschwerde nicht ein (Dispositiv-Ziffer 1). Die Vorinstanz erhob keine Kosten und sprach keine Parteienschädigungen zu (Dispositiv-Ziffern 2-3). 2.1. Gegen den vorinstanzlichen Zirkulationsbeschluss vom 10. Juni 2025 wandte sich der Beschwerdeführer am 23. Juni 2025 (Datum Poststempel) mit einer Beschwerde an das Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs. Der Beschwerdeführer stellt den Antrag, es sei ihm die Frist zur Begründung der Beschwerde zu verlängern. Ihm sei bisher weder eine "vorherige Akteneinsicht zugesandt" noch die erforderlichen Unterlagen vorgelegt worden. Eine vollständige und korrekte Begründung (der Beschwerde) könne erst nach Kenntnis der Sachlage erfolgen (act. 2). 2.2. Die Kammer zog die vorinstanzlichen Akten bei (act. 5/1-10). Auf die Einholung einer Beschwerdeantwort bzw. einer Stellungnahme kann verzichtet werden (vgl. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG i.V.m. Art. 322 und Art. 324 ZPO). Das Verfahren erweist sich sogleich als spruchreif.

- 3 -

E. 3.1

Gegen Verfügungen eines Betreibungs- oder Konkursamtes kann innert 10 Tagen bei der unteren kantonalen Aufsichtsbehörde (Art. 17 Abs. 1 SchKG) und gegen deren Entscheid hernach wiederum innert 10 Tagen bei der oberen Aufsichtsbehörde (Art. 18 SchKG) Beschwerde geführt werden. Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 20a Abs. 2 SchKG; es ist durch das Bundesrecht nur rudimentär geregelt. Soweit Art. 20a Abs. 2 SchKG keine Bestimmungen enthält, regeln die Kantone das Verfahren (Art. 20a Abs. 3 SchKG; BSK SchKG I-Cometta/Möckli, 3.

Aufl. 2021, Art. 20a N 38). Im Kanton Zürich richtet sich das Beschwerdeverfahren gemäss §§ 17 und 18 EG SchKG nach §§ 80 ff. GOG/ZH: In § 84 i.V.m. § 85 GOG wird für das Verfahren des Weiterzugs an die obere kantonale Aufsichtsbehörde auf das Beschwerdeverfahren nach Art. 319 ff. ZPO verwiesen, welches dementsprechend als kantonales Recht anzuwenden ist (vgl. BGer 5A_23/2019 vom 3. Juli 2019 E. 3.2.; vgl. auch Jent-Sørensen, Das kantonale Verfahren nach Art. 20a Abs. 3 SchKG: ein Relikt und die Möglichkeit einer Vereinheitlichung, in: BLSchK 2013 S. 89 ff., S. 103 f.). Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz innert Rechtsmittelfrist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Für die Berechnung, die Einhaltung und den Lauf der Fristen gelten die Bestimmungen der ZPO, sofern das SchKG nichts anderes bestimmt (Art. 31 SchKG). Die Eingabe erfolgt rechtzeitig, wenn sie spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 31 SchKG i.V.m. Art. 143 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerdefrist ist eine Verwirkungsfrist, deren Einhaltung von der Aufsichtsbehörde von Amtes wegen zu prüfen ist (siehe BGer 5A_383/2017 vom 3. November 2011 Erw. 3.1.1. m.w.H.). Es handelt sich um eine gesetzliche Frist. Als solche ist sie grundsätzlich nicht erstreckbar (Art. 31 SchKG i.V.m. Art. 144 Abs. 1 ZPO; vgl. BGE 126 III 30 E. 1.b und BGE 114 III 5; BSK SchKG I-Cometta/Möckli, a.a.O., Art. 17 N 50 und Art. 18 N 14).

- 4 -

E. 3.2

Der angefochtene Zirkulationsbeschluss vom 10. Juni 2025 wurde dem Beschwerdeführer (wie er selber anführt; act. 2 S. 1) am 13. Juni 2025 zugestellt (act. 5/10/2). Im Rahmen der darin enthaltenen Rechtsmittelbelehrung wurde er zutreffend darauf hingewiesen, dass die Beschwerdefrist zehn Tage beträgt (act. 4 S. 3 Dispositiv-Ziffer 5). Die Frist lief für den Beschwerdeführer damit ab dem 14. Juni 2025 und bis am Montag, 23. Juni 2025. Die Beschwerde wurde vom Beschwerdeführer am 23. Juni 2025 in B._____ und damit am letzten Tag der Beschwerdefrist der Post übergeben (act. 2). Die Beschwerde ist innert der Beschwerdefrist von zehn Tagen schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelanträgen versehen bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen (Art. 321 Abs. 1 und 2 ZPO). Die Beschwerdefrist ist (wie bereits ausgeführt) eine gesetzliche Frist und nicht erstreckbar, was bedeutet, dass innert der Beschwerdefrist eine rechtsgenügend begründete Beschwerdeschrift einzureichen ist. Eine nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereichte Ergänzungsschrift könnte nicht mehr berücksichtigt werden, selbst wenn sie in der rechtzeitigen Beschwerdeerklärung angekündigt wurde (BGE 126 III 30 E. 1.b). Das Gesuch des Beschwerdeführers um Erstreckung der Beschwerdefrist ist daher abzuweisen. In der Eingabe des Beschwerdeführers vom 23. Juni 2025 fehlt es gänzlich an einer Begründung, weshalb er mit dem vorinstanzlichen Zirkulationsbeschluss nicht einverstanden ist resp. das darin entschiedene falsch sein sollte. Es fehlt eine (auch von einem juristischen Laien) zu erwartende Beschwerdebegründung. Dies stellt keinen verbesserlichen Mangel dar (BGE 126 III 30 E. 1.b), sondern führt zum Nichteintreten auf die Beschwerde.

E. 4

Für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu erheben (vgl. Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Parteientschädigungen dürfen in diesem

Verfahren nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.